



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

öffentlich bekannt gegeben
im Amtsblatt der Landeshauptstadt München

04.03.2022

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet München
Widerruf der Allgemeinverfügung zu 2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der
Außengastronomie vom 30.11.2021, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom
14.12.2021**

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie“ vom 30.11.2021, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 14.12.2021, wird mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen**.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 04.03.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab dem 05.03.2022, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Implerstr. 11, Zimmer 532, Tel. : 089/233-45135, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/amtsblatt abrufbar.

Gründe :

A. Sachverhalt

Mit Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 wurden durch die Landeshauptstadt München die 2G Zugangsbeschränkung sowie die FFP2-Maskenpflicht für den gastronomischen Außenbereich eingeführt. Diese Regelungen wurden ergänzend zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV angeordnet. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 30.11.2021 wurde am 01.12.2021, 0.00 Uhr, wirksam und war zunächst bis zum Ablauf des 15.12.2021 gültig. Aufgrund der unveränderten Lage in den Münchner Krankenhäusern wurde die Gültigkeit der Allgemeinverfügung unter stetiger Beobachtung des Infektionsgeschehens verlängert.

Die bayernweit geltenden Regelungen für die Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Bereichen des Alltagslebens und die Maskenpflicht finden sich in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Das derzeitige bayernweite Infektionsgeschehen lässt aktuell Lockerungen durch die Bayerische Staatsregierung zu. Mit Änderung der 15. BayIfSMV vom 04.03.2022 gilt für die Besucher*innen der Gastronomie 3G (Geimpft, genesen oder getestet) statt wie bisher 2G (Geimpft oder genesen) sowie weiterhin die für die Gastronomie geltende FFP2-Maskenpflicht gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs.1 Nr. 3 BayIfSMV.

Für die Landeshauptstadt München ergibt sich bei Betrachtung der derzeitigen Infektionslage und derzeitigen Belegung der Münchner Kliniken keine Notwendigkeit mehr, hiervon abweichende oder ergänzende eigenständige Regelungen zu treffen.

B. Begründung

1. Widerruf (Ziffer 1)

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung „2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie“ vom 30.11.2021, zuletzt geändert am 14.12.21 sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage des Widerrufs dieser Allgemeinverfügungen ist Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei der widerrufenen Allgemeinverfügung vom 30.11.2021, zuletzt geändert am 14.12.21, handelt es sich um rechtmäßige aufgrund von § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG erlassene Verwaltungsakte.

Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste nicht erneut erlassen werden.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht.

Seit Erlass der Allgemeinverfügung am 30.11.21 bzw. der Verlängerung am 14.12.21 hat sich die infektiologische Gesamtsituation dahingehend verändert, dass die bayerische Staatsregierung Öffnungsschritte, insbesondere auch für die Gastronomie umsetzt. Die Vorgaben für Zugangsbeschränkungen und zur Maskenpflicht in allen Bereichen des Alltagslebens werden bayernweit durch die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt.

Auch wenn sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem hohen Niveau befinden, deutet die Entwicklung der letzten Wochen darauf hin, dass die Omikron-Welle ihren Höhepunkt erreicht und möglicherweise bereits überschritten hat. Die Infektionszahlen sind stabil und mittlerweile auch rückläufig. Gleichzeitig deuten wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen auch in anderen Ländern darauf hin, dass schwere Erkrankungen, Hospitalisierungen und Intensivbehandlungen bei einer Infektion mit Omikron weniger häufig sind als bei der Delta-Variante. Aufgrund der aktuellen Situation sind daher unter Betrachtung der Gesamtsituation aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung weitere Anpassungen der Infektionsschutzmaßnahmen möglich, unter genauer Beobachtung der Entwicklung der Infektionszahlen sowie insbesondere der in den Krankenhäusern

Die bisherige Beschränkung auf 2G für die Innengastronomie die eine Kontaktreduzierung innerhalb der Bevölkerung zum Ziel hatte, weil weniger Personen gastronomische Betriebe und Angebote aufsuchen konnten wurde aufgrund der stabilen und mittlerweile auch rückläufigen Infektionszahlen auf 3G beschränkt.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist die vom Robert-Koch-Institut (RKI) gemeldete 7-Tage-Inzidenz seit der letzten Öffnungsschritte durch das Bayerische Kabinett, die am 10.02.2022 in Kraft getreten sind, von 2165,4 am 10.02.2022 auf 1155,7 am 03.03.2022 gesunken.

Zum Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Verlängerung der Allgemeinverfügung „2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie“ war die Lage in den Münchner Kliniken im intensivmedizinischen Bereich auch im bayernweiten Vergleich sehr angespannt. Es galt eine vollständige Überlastung und den Kollaps des Münchner Kliniksystems zu verhindern. Derzeit besteht weiterhin eine hohe Inanspruchnahme von Intensivkapazitäten im medizinischen Bereich. Zum Stand 02.03.2022 sind in den Münchner Krankenhäusern 568 Betten mit bestätigten COVID-19-Fällen belegt, davon 68 Intensivbetten (Intensive Care Unit, ICU) und 12 Betten in der Intensivüberwachungspflege (Intermediate Care, IMC). Im Vergleich zum Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Verlängerung der Allgemeinverfügung „2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie“ hat sich die Lage in den Münchner Kliniken somit

entspannt. Eine Überlastung des Münchner Kliniksystems steht damit derzeit nicht mehr zu befürchten.

Die bisher für die Gastronomie geltende FFP2-Maskenpflicht hat auch nach dem erneuten Öffnungsschritt gem. § 2 Abs. 2 BayIfSMV i.V.m. § 2 Abs.1 Nr. 3 BayIfSMV weiterhin Bestand.

Eine von den bayernweit geltenden Vorgaben abweichende, eigenständige Regelung der Landeshauptstadt München hinsichtlich Zugangsbeschränkung und Maskenpflicht für die Außengastronomie ist nach aktueller Lage daher nicht angezeigt.

Um ungerechtfertigte Eingriffe in die Grundrechte der Bürger*innen bzw. der Betreiber*innen der Gastronomie zu vermeiden, werden die bisher aufgrund der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 bzw. 14.12.2021 geltenden Regelungen in Bezug auf die Außengastronomie widerrufen.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021, zuletzt geändert am 14.12.21 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG) der betroffenen Personen bzw. der Berufsfreiheit der Betreiber*innen der Gastronomie zu unterbinden.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung des Widerrufs unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da hierdurch ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger*innen bzw. in die Berufsfreiheit der Betreiber*innen der Gastronomie durch die derzeit nicht gebotene Zugangsbeschränkung zur Außengastronomie bzw. FFP2-Maskenpflicht unterbunden werden können.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass ungerechtfertigterweise in das Grundrecht der Bürger*innen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) bzw. in die Berufsfreiheit der Betreiber*innen der Gastronomie eingegriffen werden würde. Der sofortige Widerruf stellt für die Bürger*innen und Betreiber*innen somit eine begünstigende Maßnahme dar und liegt allein deshalb schon im besonderen öffentlichen Interesse. Interessen Dritter bzw. der Allgemeinheit, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegen stehen würden, sind nicht ersichtlich.

3. Bekanntgabe (Ziffer 3)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um den ungerechtfertigten Eingriff in die Rechte der Bürger*innen bzw. Betreiber*innen der

Gastronomie durch die erlassenen Allgemeinverfügung vom 30.11.2021, zuletzt geändert am 14.12.2021 entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München v. 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat